



Teilrevision Bauordnung Dägerlen Festsetzung

Die Gemeindeversammlung hat am 18.05.2017 beschlossen:

Kommunale Festsetzung von Art. 26 - Balkone, Lauben, Loggias

"Balkone, Lauben und Loggias sind sowohl auf der Trauf- wie auf der Giebelseite zugelassen, soweit sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind. Balkone sind auf der Giebelseite im Bereich des Ortsbildschutzes nicht zugelassen."

Das Versammlungsprotokoll sowie der gefasste Beschluss liegt während 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, in der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, können - von der Veröffentlichung an gerechnet - folgende Rechtsmittel ergriffen werden:

- Innert 5 Tagen Rekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung (§ 147 Gesetz über die politischen Rechte).
- Innert 30 Tagen Beschwerde gemäss § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit)
- Innert 30 Tagen Rekurs mit dem Begehren um Berichtigung des Protokolls (§ 54 Gemeindegesetz).

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Gemeinderat Dägerlen